

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädke, Lissa i. P.

Nr. 84.

Sonnabend, den 20. Oktober

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. Pa. 1500/9. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme v. Holzzeilstoff u. Strohzeilstoff.

Vom 18. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unter sagt werden.

§ 1.

Beschlagnahme.

Beschlagnahmt werden hiermit alle vorhandenen und zukünftig hergestellten oder eingeführten Mengen von Holzzeilstoff und Strohzeilstoff.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Lieferungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzeilstoff und Strohzeilstoff gegen einen Bezugschein der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, gestattet. Bis zum 1. Dezember 1917 ist die Veräußerung und Lieferung von Holzzeilstoff und Strohzeilstoff auch ohne Bezugschein erlaubt.

§ 4.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzeilstoff und Strohzeilstoff gestattet, für welche

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

ein Bezugschein (§ 3) vorliegt oder deren Verarbeitung aus eigenen Beständen des Bearbeiters durch einen Verarbeitungsschein der Zellstoffverteilungsstelle erlaubt worden ist. Die Verarbeitung darf nur unter den von der Zellstoffverteilungsstelle vorgeschriebenen Bedingungen erfolgen.

Auch ohne Bezugs- oder Verarbeitungsschein ist die einmalige Verarbeitung derjenigen Mengen Holzzeilstoff oder Strohzeilstoff gestattet, welche der Hälfte der vom 1. Juli bis 30. September 1917 verarbeiteten Zellstoffmengen entspricht.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind eingehend zu begründen und bei der Zellstoff-Verteilungsstelle in Charlottenburg, Joachimsthaler Str. 1, einzureichen. Die Entscheidung trifft die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. Oktober 1917 in Kraft.
Posen, den 18. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. G. 2202/7. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von Weiden, Weidenstöden, Weidenschienen und Weidenrinden.

Vom 10. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unter sagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle Weiden und Weidenstöcke (auf dem Stock und geschnitten), Weidenzweigen sowie Weidenrinde.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme ist das Ernten unter sachgemäßer Schonung aller Anpflanzungen sowie das Trocknen, Schälen, Spalten und Sortieren erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden und Weidenstöcke allgemein an Verkäufer, die mit einem Ausweis der für ihren Wohnort zuständigen Kriegsamstelle versehen sind (amtliche Verkäufer);
2. Weiden und Weidenstöcke von den amtlichen Verkäufern oder solchen gewerbsmäßigen Weidenzüchtern, deren Jahresernte mehr als 2000 Zentner grüner Weiden beträgt (Großzüchter), auf Grund eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
3. Weidenzweigen auf Grund eines besonderen Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums;
4. Weidenrinde an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin NO 43, Meyerbeerstr. 1-4, oder an die von dieser Gesellschaft beauftragten Verkäufer.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände bis zum 25. Oktober 1917 allgemein erlaubt.

Vom 26. Oktober 1917 ab ist eine weitergehende Verarbeitung als die im § 3 Abs. 2 bezeichnete (Ernten, Trocknen, Schälen, Spalten, Sortieren) nur auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Verarbeitungserlaubnis gestattet.

§ 6.

Vordrucke für Anträge.

Anträge auf Freigabe oder Verarbeitungserlaubnis sind auf besonderen amtlichen Vordrucken zu stellen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1809, erhältlich sind.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind solche Mengen an Weiden und Weidenstöcken, die bei einem Pächter (Grundbesitzer oder Pächter) nicht mehr als gleichzeitig zusammen 3 Zentner und bei einem Händler oder Bearbeiter nicht mehr als gleichzeitig zusammen 10 Zentner betragen.

Werden die vorgenannten Mindestmengen von 3 oder 10 Zentnern einmal überschritten, so unterliegt der Gesamtbestand an Weiden und Weidenstöcken den Anordnungen dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Holzzentrale, Sektion C, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Friedrichstr. 223,

zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weidenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Oktober 1917 in Kraft.

Gleichzeitig werden die vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angeordneten Einzelbeschlagnahmen über Vorräte der im § 1 bezeichneten Gegenstände aufgehoben*.)

*) Unberührt durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bleiben die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1023/2. 17. St. R. A. vom 1. April 1917 sowie die durch die Bekanntmachung Nr. G. 1600/3. 17. St. R. A. vom 15. Mai 1917 angeordnete Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Posen, den 10. Oktober 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über Oelfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917.

(R.-G.-Bl. S. 646.)

I.

Zu § 5 Abs. 3.

In Abweichung von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 a. a. O. wird folgendes angeordnet:

Die Vorstände der Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, Auszüge aus den amtlich der Erntefrüchterehebung im Jahre 1917 aufgestellten Distrikten in doppelter Ausfertigung anzufertigen und spätestens bis zum 20. September 1917 dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts einmittelbar einzureichen.

Die gemäß Abs. 1 und 2 a. a. O. zu erstattenden Anzeigen fallen fort.

II.

Zu § 5 Abs. 1.

Für jede Provinz wird ein Schlichtungsausschuß errichtet. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Oberpräsidenten ernannt. Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirke die Oelfrüchte erzeugt sind. Kommen bei einem Erzeuger mehrere Bezirke in Betracht, so wird der zuständige Ausschuß, sofern sich die Parteien nicht über denselben einigen, von dem mitunterzeichneten Minister des Innern bestimmt.

Zu Abs. 2.

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Zu Abs. 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident. Berlin, den 10. September 1917.

Der Minister des Innern.

gez. Drews.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenitz.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: gez. Krenzlin.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Elfa, den 15. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Sammlung der Früchte des Weißdorns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weißdorns auch in diesem Jahre gesammelt und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffee-Ersatzmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu

diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz in Berlin W 66, Wilhelmstr. 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weißdorns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgedehnten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pf. Sammellohn für das kilo luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weißdorn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine runden, im reifen Zustande roten Früchte, auch Mehlbeeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kaffee-Ersatz.

Ich bitte, sich auch in diesem Jahre der Sammlung der Weißdornfrüchte nach Kräften anzunehmen. Insbesondere bitte ich die Herren Lehrer, der Sammlung erneut ihr Interesse zuzuwenden. Die gesammelten Früchte sind an die Firma J. Auerhan in Lissa, Comeniusstr. abzuliefern.

Lissa, den 17. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Im Monat September 1917 haben Jagdscheine erhalten:

Beginn der
Gültigkeit.

a) Jahresjagdscheine.

1. 9. 17. Meier-Delius, Ansfelder, Murlingen,
6. 9. 17. Reich Karl, Gastwirt, Storchneß,
8. 9. 17. Kreiser Rudolf, Dachbedermeister, Storchneß,
8. 9. 17. von Ascheraden, Apotheker, Lissa,
12. 9. 17. Hundsd Karl, Landwirt, Jedlißwalde,
13. 9. 17. Wiesota Franz, Waldwärter, Lubonia,
17. 9. 17. Martini Georg, Rittergutsbesitzer, Prązbin,
18. 9. 17. Lawrenz Adalbert, Koch, Drobnin,
19. 9. 17. Göbel Richard, Hilfsjäger, Feuerstein,
21. 9. 17. Busch Max, Hauptmann, z. St. Reifen,
29. 9. 17. Fenske Anton, Rentant, Lissa.

b) Tagesjagdscheine.

- 14.—16. 9. 17. Schmidt Max, Landwirt Jedlißwalde.

Lissa, den 4. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachdem das Statut für die Drainagegenossenschaft Braunewitz genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 17 des Statuts zur Wahl des Vorstandes bestehend aus:

einem Vorsteher,
zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist,

zwei stellvertretenden Beisitzern und zur Wahl
zweiter Beisitzer des Schiedsgerichts sowie
zweiter stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Dienstag, den 30. Oktober 1917, nachmittags 4 Uhr
in die Schule zu Groß-Lworjewitz

eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit der Verwarnung eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Lissa, den 18. Oktober 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstände der Sektion (Kreis-Ausschuß) Lissa der Poleschen landwirtschaftlichen Berufs-Genossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet

hat, die Anzeige erstatten. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erfährt der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuß) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verantwortlichen eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortszüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Lissa, den 17. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Bekanntmachung

des Unterrichtsbeginns an den landw. Winterschulen.

Die landw. Winterschule in Fraustadt kann im kommenden Winterhalbjahre nicht eröffnet werden. Diejenigen jungen Leute, welche eine landwirtschaftliche Schule besuchen wollen, können in den Anhalten in Janowitz, Kempen, Roschmin und Schweisenz Aufnahme finden. Das Schulgeld beträgt für die ganze Unterrichtsdauer von November bis Ende März in der Unterklasse 40 Mk., in der Oberklasse 30 Mk.

Schülern, welche nicht täglich nach Hause fahren können, wird auf Wunsch geeignete Unterkunft an Schulorte zu angemessenen Preisen von dem Direktor nachgewiesen.

Anmeldungen und alle den Schulbesuch betr. Anfragen bitten wir an den Leiter der Anstalt baldmöglichst zu richten.

Posen, den 9. Oktober 1917.

Deutscher Verein für landwirtschaftliche Schulen in der Provinz Posen.

1. Der Herr Minister wünscht Bericht über die Beteiligung der Schulen und Schuljugend bei kriegswirtschaftlichen Arbeiten (Landwirtschaft, Sammlungen, Kriegsangelegenheiten) im laufenden Jahre, möglichst unter bestimmten Angaben von Zahlen. Die übersichtlichen Berichte sind uns bis zum 25. d. Mts. einzuziehen.

2. Um die Obstfuttersammlung zu erhöhen ist angeregt worden, einen Teil des Obstfutters an die Sammler abzugeben. Das ist leider nicht möglich, da dies reiflos zur Margarinebereitung Verwendung finden muß. Doch können für einen Teil des Sammellohnes Knochenbrühwürfel, das Stück zu 2 1/2 Pf., bei der Ablieferung der Kerne auf Antrag gegeben werden.

3. Mit Rücksicht auf die Knappheit der Gespinnfasern und den hohen Nährwert der Blätter ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die Brennnesseln reiflos geerntet werden.

4. Zur Hindenburgspende für Kriegsfürsorge wurden bis jetzt eingekauft von den Schulen zu Groß-Lworjewitz 122 Mk., Feuerstein 24 Mk., Lissa ev. 115,10 Mk., Lissa kath. 161,90 Mk., Lissa jüd. 5,15 Mk., Oporowo 10 Mk., Garzyn 8,80 Mk., Rawlowitz 19,60 Mk., Dambüsch 35,05 Mk., Kenkel 9,75 Mk., Lubonia—Mierzewo 18,05 Mk., Miklaube 55 Mk., Gurschno ev. 21 Mk., Oporowo 10 Mk. und Neuguth 12 Mk. Als Dankeszeichen gegen Hindenburg und die verwundeten Soldaten bitten wir, die Sammlung bei der Hindenburgfeier nach den Herbstferien fortzusetzen, durch die Mehren- und Kartoffelsetze zu erhöhen und die Beträge bis zum 3. 11. 17 an uns einzusenden.

5. Von den Leitern der ländlichen Fortbildungsschulen ist bis zum 3. 11. 17 über die Eröffnung der Schulen und die anderen Punkte nach der Bekanntmachung im Kreisblatt 84 vom 23. 10. 15 zu berichten. Der Stundenplan ist für die Zeit vor und nach Weihnachten mit der zeitgemäßen Penfensverteilung gleich beizufügen.

6. Im Hinblick auf den herrschenden Kohlenmangel muß auch in den Schulen an Brenn- und Leuchtstoffen die äußerste Sparsamkeit geübt werden. Es sind nur soviel Klassenräume zu heizen als unbedingt nötig sind. An manchen Orten werden geheizte Klassenräume des Nachmittags bis etwa 1/4 Uhr für eine zweite Klasse benutzt werden müssen, um den Unterricht aufrecht zu erhalten.

Lissa, den 12. Oktober 1917.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III u. Storchneß.

Alle Schneiderinnen,

private Näherinnen, Ausbesserinnen des Kreifes Lissa, die kein Garn bekommen, können sich bei uns melden am Sonnabend den 20. Oktober 3—5 Uhr.

Verein Betriebswerkstätte Lissa.
Neuer Ring 9, im Gartenhaus.

Zur Herbstpflanzung empfiehlt

Obstbäume

jeder Art in großer Auswahl

B. Kahl, Obstbaum- u. Rosenschule.
Gartenstraße 11.

**Maschinenöl,
Wagenfett,
Maschinenfett,
Lederfett,**

günstig abzugeben.

Paul Starzonek, Glogau
Fernsprecher 30.

„Uspulun“

wirksame Saatbeize

zur Vernichtung aller dem Saatgut äußerlich anhaftenden schädlichen Pilzleime:

Erprobt gegen: Stein-, (Stint- oder Schmier-) brand des Weizens, Fusarium (Schneefschimmel) des Roggens und Weizens, Roggenstengelbrand, Streifenkrankheit der Gerste, beide Arten von Haferflugbrand, Wurzelbrand der Rüben, Brennflederkrankheit der Bohnen und Erbsen usw.

Alexander-Drogerie.
Robert Grosser, Lissa i. P.

Flügel oder Klavier

zu kaufen gesucht. Angebote unter „G. S. 5“ an den „Lissaer Anzeiger“ erbeten.

Kurzhaariger, gut abgeführter

Jagdhund

zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis unter „W. P.“ an den „Anzeiger“ erbeten.

Bappel, Esche, Erle u. Birke sowie Nadelbestände

zu kaufen gesucht.

Holzhandlung Karlczek,
Friedrichgräß O. S.

Hierzu eine Beilage.

Vaterländischer Frauen-Verein Lissa.

Wie in den ersten Kriegsjahren, richten wir auch in diesem Jahre an unsere Vereinsmitglieder und andere lieben Mitbürger die herzliche Bitte:

Schafft Weihnachtsgaben f. unsere Truppen!

Jeder Angehörige des Feldheeres und der Marine soll eine Weihnachtsgabe erhalten. Der Gesamtwert des Einzelpaketes soll keineswegs den Betrag von 5 M. übersteigen. Jede Spende soll mit dem Namen der freundlichen Geberin bezeichnet werden; Karten hierzu sind in der Sammelstelle erhältlich.

— Die Sammelstelle befindet sich wieder im Evangelischen Gemeindehause und ist von Donnerstag, den 18. Oktober, bis Freitag, den 2. November, nachmittags von 4 bis 6 Uhr geöffnet.

Unsere Weihnachtsgabe soll ein äußeres Zeichen des Dankes sein, den wir den wackeren Kämpfern draußen schulden.

Achtung Landwirte!

Ackerquecken (Peden)

sind bares Geld.

Jeden Posten kaufen waggonweise

Kabel & Co.,

Abteilung für Queckenverwertung,

Berlin S.W. 11, Dessauer Straße 32. Fernspr. Amt Lützow 3932.

Kirschlaub

Fauer- und Süßkirschblätter

kauft zu höchsten Preisen

Jata-Werk für pflanzliche Füllstoffe

G. m. b. H., Dresden.

Bwiebeln, Sellerie, Porree, Petersilie

in jeder Menge kauft zu höchsten Preisen und erbittet Angebote

Landwirtsch. Industrie- und Handels-G. m. b. H.
Schwiebus.

Drahtanschrift: Landindustrie.

Fernsprecher 76.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 84.

Lissa, den 20. Oktober 1917.

Bekanntmachung über Papier, Karton u. Pappe

Vom 20. September 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Papier, Karton und Pappe vom 15. September 1917 (R.-G.-Bl. S. 835) und über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Wer mit Beginn des 8. Oktober 1917 Papier, Karton oder Pappe in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen anzuzeigen.

Anzeigen nach Absatz 1 über Mengen, die sich mit Beginn des 8. Oktober 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang zu erstatten.

Die Anzeigen haben getrennt nach Eigentümern und Lagerungsarten zu erfolgen.

§ 2. Wer Papier, Karton oder Pappe verbraucht, ist verpflichtet, den Verbrauch im letzten Geschäftsjahr anzuzeigen. Schätzungsweise Angabe des Verbrauchs ist nur zulässig, wenn die genaue Ermittlung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 3. Kommunalbehörden, sowie diejenigen Kriegsorganisationsstellen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben ihre Bezüge und Bestände von Papier, Karton oder Pappe anzuzeigen.

§ 4. Die Durchführung der Erhebungen wird der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin übertragen. Die Fragebogen sind von dieser Stelle schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Beifügung eines mit der Anschrift des Anzeigepflichtigen versehenen Altkostenumschlages und unter Beifügung von Freimarken im Werte von 30 Pf. für je drei Fragebogen und 25 Pf. für deren Uebersendung.

§ 5. Die Fragebogen sind von dem Anzeigepflichtigen auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle bis zum 22. Oktober 1917 einschließlich einzufenden.

Von jedem ausgefüllten Fragebogen hat der Anzeigepflichtige eine Abschrift zurückzubehalten und bis auf weitere Anordnung aufzubewahren.

§ 6. Alle Anzeigepflichtigen haben vom 8. Oktober 1917 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, Karton und Pappe nach Maßgabe der Bestimmungen der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe Buch zu führen. Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig bis zum 10. November 1917 für die Zeit vom 8. Oktober 1917 bis zum 31. Oktober 1917) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle die gesamte, im vorangegangenen Monat bezogene und verbrauchte Gewichtsmenge an Papier, Karton und Pappe in Kilogramm anzuzeigen.

Die Kommunalbehörden, sowie diejenigen Kriegsorganisationsstellen, die von Reichs- oder Staatsbehörden mit der Durchführung kriegswirtschaftlicher Maßnahmen beauftragt sind, haben die vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten.

Die Meldebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle gegen Einfindung von 50 Pf. für fünf Meldebogen, zuzüglich 15 Pf. für deren Uebersendung, zu beziehen.

§ 7. Zur Deckung der entstehenden Unkosten haben vom 8. Oktober 1917 ab sämtliche Bezieger von unbedrucktem Papier, Karton und Pappe von den im Laufe eines Monats an sie erfolgten Lieferungen einen Betrag von 20 Pf. für 100 Kilogramm zuzüglich Beleggeld für die Ueberweisung an die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar gleichzeitig mit der nach § 6 zu erstattenden Anzeige. Angefangene 100 Kilogramm gelten als volle 100 Kilogramm.

Die Beitreibung der Beiträge erfolgt auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle nach den landesgesetzlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Bei Streit über die Beitragzahlung entscheidet der Reichskanzler oder die von ihm bezeichnete Stelle endgültig.

§ 8. Die Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe wird ermächtigt, die in der Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung dieser Bekanntmachung auszuüben.

§ 9. Wer unbedrucktes Papier, Karton oder Pappe im Besitze hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des unbedruckten Papiers, Kartons oder der Pappe zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Dem Besitzer ist für die überlassene Menge ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, in dem der Besitzer seinen Wohnort hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 10. Falls sich Zweifelfragen grundsätzlicher Art bei der Durchführung der Bekanntmachung ergeben, hat die Kriegswirtschaftsstelle die Reichskommission zur Sicherstellung des Papierbedarfs zu hören.

§ 11. Die Kriegswirtschaftsstelle kann Ausnahmen von den in den §§ 1 bis 6 gegebenen Bestimmungen zulassen. Von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nicht betroffen:

1. die Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens,
2. wer im Jahre 1916 im ganzen weniger als 1000 Kilogramm Papier, Karton und Pappe bezogen hat, sofern der Bezug auch im laufenden Jahre 1000 Kilogramm nicht erreicht hat,
3. bedruckte oder beschriebene Papiere, Kartons oder Pappen, soweit nicht in dem anliegenden Fragebogen anderes bestimmt ist,
4. maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier und solches Druckpapier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Jugendchriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften verwendet wird, soweit nicht in den anliegenden Fragebogen anders bestimmt ist. Soweit die Kriegswirtschaftsstelle Ausnahmen von den in den Bekanntmachungen über Druckpapier gegebenen Vorschriften in Bezug auf die Meldepflicht zugelassen hat, werden diese Ausnahmen allgemein aufgehoben.
5. Spinn- und Ritierpapiere jeder Art, Rohdachpappen und Dachpappen jeder Art, sowie alle natronalkalihaltsigen Papiere.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1, 2 und 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen nicht erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
2. wer dem § 6 Abs. 1 zuwider Bücher nicht oder wesentlich unrichtig führt.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 1 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

In dem von der Arbeiterfrau Josepha Glaplat II in Ranzel bewohnten Hause ist die Ruhr ausgebrochen.

Das Betreten des Hauses ist fremden Personen untersagt.

Lissa-Ost, den 13. Oktober 1917.

Der Königliche Disinfektionskommissar.

Rainprechter.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916.

(R.-G.-Bl. S. 959)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (R.-G.-Bl. S. 959) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,30	Mark
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,10	"
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg	1,15	"
b) bei Tieren über 35 kg für 0,5 kg	0,95	"
4. bei Hasen das Stück	5,25	"
5. bei wilden Kaninchen das Stück	1,50	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	4,50	"
b) Hennen, das Stück	3,50	"

Dies gilt nicht für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III Ziffer 1—3 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen im Großhandel folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,45	Mark
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 kg	1,25	"
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)		
a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 kg einschließlich für 0,5 kg	1,30	"
b) bei Tieren über 35 kg Gewicht für 0,5 kg	1,10	"
4. bei Hasen, das Stück	5,75	"
5. bei wilden Kaninchen, das Stück	1,75	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	4,95	"
b) Hennen, das Stück	3,85	"

Diese Preise gelten für das durch die Abnahmestelle (§ 2 Abs. 1 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917, Ziffer 12 der Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 10. September 1917) vom Jagdberechtigten erworbene Wild

- a) innerhalb des Lieferungskreises einschließlich aller Beförderungskosten,
- b) außerhalb des Lieferungskreises in den gemäß Ziffer 10 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 belieferten Kommunalverbänden ausschließlich der Frachtkosten von der Versandstation bis zu der Empfangsstelle.

Diese Frachtkosten dürfen die Empfangsstellen bei Abgabe des Wildes an Kleinhändler den vorgenannten Preisenzuschlagen, sowie ferner für ihnen insbesondere durch Aufbewahrung und Verteilung erwachsende Ankosten folgende Aufschläge erheben:

bei Hasen für das Stück	0,20	Mark
bei Kaninchen für das Stück	0,10	"
bei Fasanen für das Stück	0,15	"
bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg	0,10	"

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV durch die Abnahmestellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Rehwild		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,75	Mark
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,85	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,90	"
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,35	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,65	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,70	"

3. bei Wildschweinen

A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,75	Mark
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,95	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,—	"
B. bei Tieren über 35 kg		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,25	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,65	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,—	"

4. für Hasen

a) mit Balg, das Stück	6,25	"
b) ohne Balg, das Stück	6,—	"

5. bei wilden Kaninchen

a) mit Balg, das Stück	2,—	"
b) ohne Balg, das Stück	1,95	"

6. bei Fasanen

a) Hähne, das Stück	5,50	"
b) Hennen, das Stück	4,30	"

IV.

Bei Abgabe an die Verbraucher in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen durch die Empfangsstellen oder durch Kleinhändler folgende Preise nicht überschritten werden:

1. bei Rehwild		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,90	Mark
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,95	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,—	"
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,50	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,75	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	0,80	"
3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 kg einschließlich		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,90	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	2,10	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,10	"
B. bei Tieren über 35 kg		
a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg	2,40	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg	1,75	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg	1,10	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	6,80	"
b) ohne Balg, das Stück	6,55	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	2,15	"
b) ohne Balg, das Stück	2,10	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	6,—	"
b) Hennen, das Stück	4,75	"

V.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. U.: Huber.

Der Minister des Innern.
J. U.: Freund.

* Auch eine Erhöhung der Eisenbahn-Gütertarife steht in Aussicht. Der freikonservative Abgeordnete Freiherr von Zedlitz kündigt sie im „Tag“ an, indem er schreibt: „Wenngleich nach wie vor daran festgehalten wird, die planmäßige Neuordnung der Gütertarife für die Zeit nach Friedensschluss vorzubehalten, so läßt das stete starke Steigen der Betriebskosten doch eine alsbaldige Erhöhung der Güterfrachten im Interesse wirtschaftlicher Solidarität des Eisenbahnbetriebes als unabweisbar erscheinen. Mit einer solchen in Form eines prozentualen Zuschlags zu den Frachtpreisen ist daher um die Jahresmende zu rechnen.“